Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

103 (30.4.1876) I. Beilage

Visual Library

I. Beilage zu Nr. 103 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 30. April 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 28. Apr. 31. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Der für die Artikel 29—85 vom Abg. Frech erstattete Bericht sagt über den nun folgenden 2. Abschnitt: Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften, sowie über A. vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage (Art. 29—39) Folgendes:

„Nachdem in dem ersten Abschnitte des Tit. I. dieses Gesetzes die Grundsätze und Regeln über die Benützung des Wassers im Allgemeinen, sowohl für die Industrie wie für die Landwirthschaft festgestellt sind, wobei überall das Prinzip zur Geltung gekommen, daß die treibenden und befruchtenden Kräfte des Wassers zur vollen wirthschaftlichen Ausnützung sollen gelangen können, behandelt der zweite Abschnitt zur Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Bildung von desfallsigen Genossenschaften, also ausschließlich landwirthschaftliche Kulturunternehmungen. Es sind darunter indeß nicht lediglich Wiesenkulturen zu verstehen, wenn für diese auch zumeist von dem Gesetze Gebrauch gemacht werden wird, sondern es fallen auch Unternehmungen unter dieses Gesetz, welche die Entwässerung von Ackerflächen oder Waldungen zum Zwecke haben.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, von welch hoher Bedeutung die Landwirthschaft für den Staat und die Gesammtheit seiner Bewohner ist, und daß in ihr die Hauptgrundlage des Nationalwohlstandes erblickt werden muß. Die Großh. Regierung hat deshalb auch diesem wichtigsten Zweige der Volkswirthschaft jeweils die sorgfältigste Fürsorge zugewendet und ist stetsfort bemüht, die Landwirthe zu einer intensiveren Bewirthschaftung hinzuleiten und dieselben in den Stand zu setzen, den bei den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen in erhöhtem Maße an die Landwirthschaft gestellten Anforderungen entsprechen zu können.

Ein Ausfluß dieser Fürsorge war das unterm 13. Februar 1851 erlassene Kulturgesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, welches eine Verbesserung und rationellere Behandlung des Wiesenbaues, der Grundlage jeder Landwirthschaft, bezweckte.

Dieses Gesetz bezeichnete seiner Zeit einen unverkennbaren Fortschritt auf dem Gebiete der Kulturgesetzgebung und es ist ihm im Inlande wie im Auslande die gebührende Anerkennung geworden.

Bei der praktischen Handhabung und mit der fortschreitenden Entwicklung dieses Zweiges der Kultur haben sich aber manche Mängel und Lücken gezeigt, welchen nun nach nahezu 25jähriger Erfahrung Rechnung getragen werden soll.

Die Verbesserungen, welche sich als nothwendig erwiesen haben, sind folgende:

1. Die Bedingungen für den Zwang zum Beitritt zu einem solchen Unternehmen sind zu erleichtern;

2. das Verfahren für die Bildung der Genossenschaft ist zu vereinfachen, und

3. ist Vorsorge zu treffen, daß nach Ausführung der Kulturunternehmung diese auch dauernd im guten Stande erhalten werde.

War es hiernach geboten, an das Gesetz vom 13. Februar 1851 die bessernde Hand zu legen, so erschien es nur als ein Gebot der Zweckmäßigkeit, jenem hiernach reformirten Gesetze, in dem nun zu erlassenden Gesetze über Benützung und Instandhaltung der Gewässer, eine Stelle einzuräumen.

Die oben erwähnten Verbesserungen sucht der Entwurf dadurch herbeizuführen:

1. daß die Ausführung des beantragten Unternehmens nicht mehr davon abhängig gemacht wird, daß eine Mehrheit der Erschienenen sich für die Ausführung erkläre, sondern es genüge, wenn auch nur eine Minorität in der Tagfahrt sich dafür erklärt, diese aber unter Hinzurechnung der Nichterschienenen, aber als zustimmend angesehenen, zwei Drittel der Fläche besitzen;

2. daß die Umständlichkeit des Verfahrens in zwei Tagfahrten, wie solche die §§ 8 und 11 des Gesetzes von 1851 vorschreiben, beseitigt, und nach dem Vorgange des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Feldbereinigung nur in einer Tagfahrt über das Unternehmen entschieden wird, und

3. daß die Genossenschaft mit der Verleihung der Eigenschaft einer juristischen Person eine dauernde Organisation enthält, daß in deren Satzungen insbesondere auch über die Instalthaltung der Anlagen sichernde Bestimmungen getroffen werden müssen, und daß die Ausführung und Instandhaltung des Unternehmens von der Verwaltungs- und der technischen Behörde (Kulturingenieur) beaufsichtigt wird.

Es wird zu erwarten sein, daß von dem Gesetze in dieser veränderten Gestalt ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht und damit die Landeswohlfahrt eine weitere Förderung erfahren werde, denn das Wasser ist, wie Reuleaux in einem Aufsatze über das Wasser in seiner Bedeutung für die Völkerwohlfahrt sagt, „der Erhalter des Lebens sowohl des einzelnen Menschen als ganzer Völker. Darum sind die Werke von Menschenhand, welche die Verbreitung des nährenden Wassers auf dem Boden bewirken sollen, von der größten Bedeutung für die Völkerwohlfahrt. In der Leitung der Naturkräfte beruht die Stärke des Landbaues, der nothwendigen Vorbedingung zur Erhaltung eines Volkes auf einem bestimmten Erdflecke."

Das Geheimniß jener fruchtbaren und fruchtreichen Länder der alten und der heutigen Welt läßt sich zusammenfassen in das eine Wort „Wasserwirthschaft", das ist „die systematische, durch Sitte und Gesetz geregelte Benützung der von der Natur unregelmäßig gelieferten, durch Menschenwerk allein geordneten Wasserzufuhr".

In den Ländern der südlicheren Zone, Spanien und Italien, wurde schon in alten Zeiten der hohe Werth des Wassers erkannt und durch umfassende Kanalisirung und Berieselung große Landstriche zu üppiger Fruchtbarkeit gebracht. Jene in vergangenen Jahrhunderten getroffene Einrichtungen sind dort bis auf den heutigen Tag erhalten und die jetzige Generation erkennt es dankbar an, was ihre Voreltern zum Nutz und Frommen des Landes geschaffen haben.

Die Geschichte lehrt uns aber auch, daß Länder wie Egypten und Assyrien, welche sich im hohen Alterthume durch einen üppigen Landbau ausgezeichnet, den sie der trefflichen Benützung des Wassers durch großartig angelegte Kanalnetze verdankten, zum Theil steril geworden sind, weil sie diese Anlagen verfallen und damit ihre Lebensadern vertrocknen ließen.

Wenn wir in's Auge fassen, daß die Gesammtfläche des landwirthschaftlichen Geländes in unserem Großherzogthume im Jahre 1874 2,203,514 Morgen betrug, und daß davon 1,519,576 Morgen, d. i. 69% auf das Ackerfeld und 483,052 Morgen oder 21,9% auf das Wiesengelände entfallen, sowie daß letzteres in der Zeit von 1850, wo 401,192 Morgen an Wiesen vorhanden waren, bis 1874, also in 24 Jahren, um 81,860 Morgen zugenommen hat, und daß die reichen Wasserkräfte unseres Landes für diese Flächen noch vielfach nutzbar gemacht werden können, so erhellt daraus der große Werth, welcher auch von Seiten der landwirthschaftlichen Interessen diesem Gesetze über die Benützung des Wassers beigelegt werden muß, wie dies auch in den eingekommenen Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine seinen richtigen Ausdruck gefunden hat.

(Vgl. Jahresbericht des Großh. Handelsministeriums für das Jahr 1874 S. 14. Statistische Mittheilungen für das Großherzogthum, Bd. II Nr. 3, 1875. Vgl. über die Wasser-Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten C. Schenck zur Wasserrechts-Frage. Wiesbaden 1868.)

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes, und zwar zunächst zu

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

Art. 29—39. Das hier näher bezeichnete Verfahren ist nur für solche Unternehmungen von Be- oder Entwässerungsanlagen einzuhalten, durch welche ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird, und nur aus diesem Gesichtspunkte läßt sich auch der Zwang rechtfertigen, welcher sowohl bezüglich des Beitritts zu dem Unternehmen gegen Betheiligte, als auch bezüglich der Abtretung von Eigenthumsrechten 2c. gegen Dritte zugelassen ist. Es ist hier überall die Rücksicht auf das öffentliche Interesse entscheidend. Dieser Grundsatz lag gleichermaßen dem Gesetze vom 13. Februar 1851 zu Grunde, indem auch dort verlangt wurde, daß durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen erreicht werde.

In dem Entwurfe ist durch den Zusatz „für die Landeskultur" nur noch deutlicher und präciser ausgedrückt, daß es sich hier nicht allein um den erheblichen Nutzen eines Einzelnen handeln könne, sondern daß immer gleichzeitig auch ein Nutzen für das öffentliche Interesse vorliegen müsse, wenn ein Zwang gegen Andere soll geübt werden können.

Im Uebrigen sind auch die Grundzüge des Verfahrens die gleichen wie in dem 1851er Gesetze:

Die Verhandlungen werden durch die Bezirksverwaltungs-Behörde geleitet, welcher ein Entwurf über das ganze Unternehmen mit genauen Situationsplänen und Kostenanschlägen vorzulegen ist.

Diese werden nach vorausgegangener Prüfung derselben durch eine technische Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt und letztere sodann zur Beschlußfassung über das Unternehmen vorgeladen, wobei der Besitz der zu verbessernden Grundfläche als Basis bei der Stimmgebung angenommen ist. Sofern nicht sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer und die für das Unternehmen in Anspruch genommenen Dritten sich über die Ausführung gütlich vereinbaren, in welchem Falle der Bezirksrath bezw. das Handelsministerium die Genehmigung zu ertheilen hat, steht die Entscheidung der höchsten Behörde des Landes, dem Staatsministerium, zu. Dieses hat dabei zu prüfen, ob ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur vorliegt, und darnach zu entscheiden, ob und welche Grundeigenthümer zum Beitritt gezwungen werden können, ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter 2c. stattzugeben sei, nach welchem Plane das Unternehmen ausgeführt werden soll und eventuell nach welchen Grundsätzen die Kostenvertheilung zu erfolgen habe.

Es sind damit genügende Garantien für den Schutz der Minderheit gegeben, und gleichermaßen erscheinen auch die zur Abtretung von Rechten gezwungenen Dritte durch die schützenden Formen des Expropriationsgesetzes, nach welchem bezüglich der Ausmittlung der Entschädigung verfahren werden soll, sicher stellt.

Ihre Kommission konnte mit diesen Grundsätzen des Entwurfes sich nur einverstanden erklären."

Zwang zum Beitritt.

Art. 29 wird ohne Diskussion in der Regierungsfassung angenommen:

„Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche sich weigern, dem Unternehmen beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1) die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und

2) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird."

Art. 30 lautet im Regierungsentwurf:

„Die Eigenthümer von Grundstücken, deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den Unternehmern unter der Voraussetzung der Art. 12 und 13 das Recht der Zwangseinteignung solcher Grundstücke ertheilt werden."

Hiezu hatte die Kommission beantragt, im ersten Absatz hinter „Verbesserung" einzuschalten:

„oder welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, können etc."

Der Kommissionsbericht sagt hierüber:

„Art. 30 fand sich in dem Gesetze von 1831 nicht und wird durch denselben der Zwang des Art. 29 zum Beitritt beschränkt. Nach der Annahme des Gesetzes soll bei der Durchführung der in diesem Abschnitt bezeichneten Anlagen sämmtlichen dabei betheiligten Grundstücken eine Verbesserung zu Theil werden (vergl. Art. 44 und 51), und es ist deßhalb nur korrekt, bezüglich jener Grundstücke einen Zwang zur Theilnahme nicht zuzulassen, deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichem Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung. Es kann z. B. bei dem Unternehmen einer Wiesen-Wässerungseinrichtung ein in der Nähe eines Ortes gelegenes Wiesenstück in Frage kommen, welches dessen Besitzer als Bleichplatz benützt und mehr daraus zieht, als eine Wässerwiese erträgt; oder er hat eine Feldziegelei auf jener Wiese eingerichtet; und dgl.

Ihre Kommission glaubte jedoch noch weiter gehen, und auch jene Grundstücke von dem Zwange ausnehmen zu sollen, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen eine höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, also Aecker, bei Wiesenkultur-Unternehmungen und Wiesen, wenn es sich um die Entwässerung von Ackergewannen handelt. Die Benützung eines Grundstückes als Acker kann namentlich bei dem Anbau von Handelsgewächsen für den Besitzer weit werthvoller sein, als die Umwandlung in eine noch so gute Wiese. Es wurde dabei nicht verkannt, daß manchmal die Ausführung eines Kulturunternehmens dadurch erschwert werden könne, wenn ein solch heterogenes Grundstück inmitten der zu kultivirenden Fläche gelegen ist, also ohne dessen Beizug das Unternehmen nicht ausgeführt werden könnte. Allein unmöglich gemacht wird dadurch die Ausführung jenes Unternehmens nicht, da nach Abs. 2 des Art. 30 in solchem Falle dem Unternehmer das Recht der Zwangseinteignung eingeräumt ist. Dem Umstande aber, daß durch den Ankauf des Grundstückes die Ausführung etwas kostspieliger und umständlicher werde, konnte Ihre Kommission nicht die Bedeutung einräumen, um deßhalb den in die Freiheit des Eigenthums und die freie Selbstbestimmung des Einzelnen immerhin tief einschneidenden Zwang zuzulassen, der überhaupt grundsätzlich nicht weiter eintreten soll, als der Zweck unumgänglich erheischt. Wenn überdies die Umwandlung eines solchen Ackerstückes in eine Wässerwiese die beabsichtigte Werthserhöhung wirklich zur Folge hat, so können die Unternehmer mit dem Ankauf derselben keine Gefahr laufen, werden vielmehr noch ein gutes Geschäft dabei machen."

Gegenüber der Kommissionsänderung vertheidigt Ministerialpräsident Turban den auf Wiederherstellung der Regierungsfassung gerichteten neuerlichen Regierungsvorschlag in ausführlicher Rede. Die Kommission erklärt jedoch durch ihren Berichterstatter, an ihrem Antrage festhalten zu wollen. Dagegen spricht Abg. Frank für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs und bringen die Abgg. Seefels, Bucherer und Fieser einen dahin gehenden Antrag ein. Die Ausführungen des Berichterstatters, sowie der Abgg. v. Feder und Stösser, welche für den Kommissionsantrag sprechen, werden von Ministerialpräsident Turban bekämpft und wird der Regierungsentwurf zu Art. 30 angenommen.

Art. 31, Antrag und Vorarbeiten, enthält in der Fassung der Kommission nur eine kleine redaktionelle Aenderung und lautet hiernach:

„Wer die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage auf Grund des Artikels 29 in Vorschlag bringen will, seien es einzelne Grundeigenthümer, sei es eine Gemeinde oder Behörde, hat bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die zu verbessernde Grundfläche ganz oder zum größeren Theile liegt, einen Entwurf des ganzen Unternehmens einzureichen, welcher enthält:

1) eine Darstellung des Umfangs und Zweckes der Anlage mit einer Nachweisung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maaßes, ihres beiläufigen Werthes und ihrer Benutzungsart. Die Uebereinstimmung der Grundstücksnachweisung mit dem Grundbuche, bezw. dem Lagerbuch oder dem thatsächlichen Zustande, ist durch die grund-, bezw. lagerbuchführende Behörde zu beglaubigen;

2) eine Situationszeichnung nebst den zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Plänen und Gefällvermessungen;

3) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen mit den näheren Angaben

a. über das Maaß des Wasserbedarfs und die Art seiner Befriedigung, bezw. (bei Entwässerungsanlagen) über das Maaß und die Art der Wasserableitung,

b. über die in Anspruch zu nehmenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte, sowie über die nothwendige Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten;

4) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der nach Ziffer 3b. betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

5) eine Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile;

6) einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung mit der Angabe, wer die Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt, sowie, wenn von dem gesetzlichen Theilungsfuße abgewichen werden soll, die Angabe der für die Vertheilung des Kostenaufwandes maßgebenden Grundsätze.

Befindet sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, so beauftragt das Handelsministerium ein Bezirksamt oder einen besonderen Kommissär mit der Besorgung der einschlägigen Geschäfte."

Der Kommissionsbericht bemerkt hierüber:

„Da nunmehr nur noch eine Tagfahrt stattfinden soll, so erschien es geboten, die Vorarbeiten, auf deren Grund hin die Betheiligten abstimmen sollen, in so umfassenderer Weise zur Vorlage zu bringen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß aus denselben der Umfang und die Ausdehnung des Unternehmens, sowie die Art der Ausführung und der wahrscheinliche Kostenbetrag von den Betheiligten genau muß ersehen werden können.

Einzelnen Mitgliedern der Kommission erschien es anfänglich bedenklich, das Einbringen von Vorschlägen solcher Unternehmungen außer den betheiligten Grundeigenthümern auch einer Behörde zuzulassen, welche nicht mit eigenem Grundbesitz bei der Sache betheiligt sei, weil möglicherweise damit der Projektenmacherei auf Kosten Anderer Vorschub geleistet werde. Allein diese Befürchtungen werden in der Wirklichkeit wohl kaum zutreffen, denn wie eine Gemeinde sicher Nichts der Art unternehmen wird, ohne sich zuvor von der Ansicht der Betheiligten über die Sache unterrichtet zu haben, so wird auch eine sonstige Behörde, worunter vorzugsweise die Landeskultur-Inspektion und die Kulturingenieure verstanden sind, keinen Vorschlag zu einem solchen Unternehmen machen, und Kosten für die Vorarbeiten aufwenden, ohne sich mit den Betheiligten darüber benommen und genau verlässigt zu haben, ob es sich dabei wirklich um eine wesentliche Verbesserung handle, bei welcher überdies ein überwiegender Nutzen für die Landeskultur erzielt wird.

Gerade diese letztere Rücksicht kann es aber nur wünschenswerth erscheinen lassen, daß Anträge bezüglich großer gemeinnütziger Unternehmungen auch von solchen Behörden gestellt werden können, wobei ja den Betheiligten immer das entschneidende Wort bei der Abstimmung bleibt, auch der Entscheidung der höchsten Staatsbehörde über die Zulässigkeit der Ausführung immer eine eingehende und genaue Prüfung des Antrags vorausgehen wird."

Es ist überdies eine bekannte Thatsache, daß manche Unternehmungen, bezüglich deren Nützlichkeit die Betheiligten alle oder in großer Mehrheit keine Zweifel haben, lediglich um deßwillen nicht zum Vollzuge kommen, weil keiner die Kosten der Vorarbeiten übernehmen will. Der erste Schritt ist hier oft der schwerste. In solchen Fällen kann nur eine Gemeinde oder die betreffende Behörde eintreten, und die Vorarbeiten fertigen lassen."

Die Abgg. Edelmann, Marbe und Hug bringen den Antrag ein, die Worte „oder Behörde" in Abs. 1 zu streichen. Dieser Antrag wird von dem erstgenannten Antragsteller, sowie von den Abgg. v. Feder und Schoch befürwortet, aber nach Bekämpfung durch die Abgg. Bechert, Friederich, Stösser und Frech von der Kammer abgelehnt.

Die Art. 32—46 werden unter Berichtigung einiger Druckfehler nach den Kommissions-, bezhw. Regierungsvorschlägen ohne Diskussion genehmigt und machen nur zu Art. 40 die Abgg. Edelmann, v. Feder und der Berichterstatter kurze Bemerkungen.

Hiernach lauten diese Artikel:

Verhandlung Art. 32:

„Das Bezirksamt (bezw. der Kommissär) veranlaßt zunächst die Prüfung und Begutachtung der Vorlagen durch die technische Staatsbehörde, sofern nicht der Entwurf von letzterer ausgearbeitet ist, und ordnet nöthigenfalls die Vervollständigung oder Berichtigung der Vorlagen durch die Antragsteller an.

Wenn das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeiführen oder den Wasserbedarf einer Ortschaft wesentlich beeinträchtigen würde, ist der Antrag alsbald zurückzuweisen.

Andernfalls sind die Vorarbeiten mit dem erhobenen Gutachten an einem geeigneten Orte aufzulegen, und werden sämmtliche Grundeigenthümer bezw. Nutzniesser, deren Grundstücke in die zu verbessernde Fläche fallen, gegen Bescheinigung hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, dass ihnen während 14 Tagen die Einsicht der Vorarbeiten und des Gutachtens freistehe. Gleichzeitig werden dieselben zur Verhandlung und Beschlussfassung, sowie zur Wahl ihrer Vertreter für das weitere Verfahren auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt vorgeladen unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend, mit der Wahl der Vertreter einverstanden angesehen, und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr werden gehört werden.

Die Zustellung der einen Rechtsnachtheil androhenden Verfügungen hat nach den für die gerichtlichen Zustellungen geltenden Vorschriften durch den Gerichtsboten zu geschehen."

Art. 33. „In der Verhandlungs-Tagfahrt wird die Frage, ob und nach welchem Plane das Unternehmen auszuführen und wie die Kosten zu vertheilen sind, unter Zuziehung der technischen Behörde ausführlich erörtert und die hierauf bezüglichen Erklärungen der betheiligten Grundeigenthümer zu Protokoll genommen.

Vor Allem ist auf eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zu Stande, erklären sich aber, einschließlich der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden, welche zum voraus als dem beantragten Unternehmen zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens zwei Dritttheilen der betheiligten Grundfläche für die Ausführung des Unternehmens, so sind behufs Vorlage an die entscheidende Behörde die von den Widersprechenden erhobenen Einwendungen unter Zuzug der Techniker und erforderlichen Falls unter Anordnung weiterer Tagfahrten besonders zu erörtern und im Protokoll den Hauptpunkten nach niederzulegen.

Sobald eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, sind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in dem Verfahren bis zur Bildung der Genossenschaft vertreten und insbesondere auch gegenüber den in Anspruch genommenen Dritten zum Abschluß von Vergleichen ermächtigt sind.

Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche. Der Auftrag der Bevollmächtigten erlischt, sobald die Genossenschaftsorgane gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 6 Grundeigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt sind.

Einer der Bevollmächtigten und letzternfalls einer der Grundeigenthümer ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen."

Art. 34. Verfahren bei zwangsweiser Abtretung:

„Falls zur Ausführung des Unternehmens die zwangsweise Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte oder die zwangsweise Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit erforderlich ist, sind die Verhandlungen nach Artikel 12 zu pflegen.

Die Eröffnung dieser Verhandlungen geschieht nach dem Ermessen der leitenden Behörde entweder gleichzeitig mit den nach Artikel 32 und 33 zu pflegenden Verhandlungen oder erst nachdem die Ausführung des Unternehmens durch gütliche Vereinbarung oder Zustimmung der gesetzlichen Mehrheit (Artikel 33) der betheiligten Grundeigenthümer gesichert ist.

Auch bei dem Unternehmen unmittelbar betheiligte Grundeigenthümer müssen dabei als dritte Personen behandelt werden, soweit von ihnen bezüglich etwaiger nicht in das Unternehmen fallender Grundstücke eine Abtretung von Rechten oder die Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit verlangt wird."

Verfahren zur Sicherung gegen Einsprachen Dritter.

Art. 35. „Soll das Unternehmen gegen spätere Einsprachen Dritter hinsichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Wasserbenützungs-Rechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen gesichert werden, so ist von der leitenden Behörde durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Verkündung in den betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und daß etwaige Einsprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von 4 Wochen beim Bezirksamt geltend zu machen sind, widrigenfalls die Einsprachen nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden könnten.

Den schon aus den Vorarbeiten und Verhandlungen bekannten Personen, von welchen Einsprachen zu erwarten sind, ist vorstehende Aufforderung gegen Bescheinigung besonders zuzustellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Frist von der Zustellung an laufe."

Art. 36: „Das Bezirksamt (bezhw. der Ministerialkommissär) hat die von Dritten erhobenen Einsprachen unter Ladung der Einsprechenden, der Bevollmächtigten für das Unternehmen und der technischen Behörde zu erörtern und thunlichst auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Gründet sich die Einsprache darauf, daß das beabsichtigte Unternehmen für den Einsprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten zur Folge haben, so ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach Art. 12 zu verfahren.

Hinsichtlich streitiger Fragen des Privatrechts ist gemäß Art. 24 die Entscheidung des Richters vorzubehalten."

Art. 37. Genehmigung der Anlage.

„Nach Abschluß der Verhandlungen ist auf Grund der vorgenommenen Erörterungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Diese Entscheidung steht zu:

1) wenn über den Beitritt der betheiligten Grundeigenthümer und über die Abtretung von Rechten Dritter, bezhw. die Belastung fremden Eigenthums eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer zu Stande gekommen ist, dem Bezirksrath, bezhw. im Fall der Leitung durch einen Kommissär dem Handelsministerium;

2) wenn eine gütliche Vereinbarung über die gedachten Punkte, bezhw. einen derselben nicht zu Stande gekommen ist, dem Staatsministerium.

Das Staatsministerium entscheidet insbesondere:

a. ob und welche Grundeigenthümer gemäß Art. 29 zum Beitritt gezwungen werden können;
b. ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigenthums gemäß Art. 12 stattzugeben sei;
c. nach welchem Plane das Unternehmen ausgeführt werden soll;
d. eventuell welche Grundsätze für die Kostenvertheilung maßgebend sein sollen."

Art. 38. Förmlichkeiten der Zustimmung.

„Die Zustimmung zur Theilnahme an einem Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen, bezhw. zur Abtretung von Rechten und Belastung mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines solchen Unternehmens ist nicht an die Förmlichkeiten gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt. Vormünder sind befugt, für ihre Schutzbefohlenen bei derartigen Fragen ohne Einholung weiterer Ermächtigung zu handeln."

B. Bildung einer Genossenschaft.

Satzungen.

Art. 39: „Die sämmtlichen Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke bilden von der Genehmigung des Unternehmens an eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit.

Die Genossenschaft hat Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen.

Von der Aufstellung von Satzungen und der Wahl von Genossenschaftsorganen kann mit Zustimmung des Bezirksraths, bezhw. Handelsministeriums bei solchen Unternehmungen Umgang genommen werden, an welchen nur einige wenige Eigenthümer betheiligt sind. In diesem Falle ist zur Vertretung der Genossenschaft nach außen ein Geschäftsführer zu wählen."

Art. 40: „Die Genossenschaftssatzungen müssen Bestimmungen enthalten über den Wohnsitz und die Organe der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Genossenschaft, über die Einladung zu den Genossenschaftsversammlungen, über die gemeinschaftlichen Benützungen und Instandhaltung der Anlagen, über das Rechnungswesen und über die Aenderung der Satzungen."

Art. 41: „Die Satzungen sind dem Handelsministerium zur Bestätigung vorzulegen.

Eine Aenderung der vorgelegten Satzungen oder die Versagung der Bestätigung soll durch das Handelsministerium nur stattfinden,

1) wenn die Satzungen im Widerspruche mit dem Gesetze oder gesetzmäßigen Verordnungen stehen,

2) wegen ungerechter Vertheilung von Rechten und Pflichten,

3) im Interesse der Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß der Genossenschsftsmitglieder über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Handelsministerium vorerst auf die Dauer von 3 Jahren erlassen."

Art. 42. Stimmrecht.

„In so lange durch die Genossenschaftssatzungen die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß nicht geregelt sind, werden die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche gefaßt, wobei jedoch kein Genossenschaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe."

Eintritt und Austritt von Grundstücken.

Art. 43: „Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe hierdurch seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten kann und die Anlagen der Genossenschaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft der entsprechende Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen.

Kann die Aufnahme eines solchen Grundstücks in den Genossenschaftsverband auf zweckmäßige Weise nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so sind auch die hierdurch erwachsenden Kosten von dem Beitretenden zu erlegen."

Art. 44: „Das Ausscheiden einzelner Grundstücke gegen den Willen der Genossenschaft ist zuläßig, wenn das ausscheidende Grundstück die bei der Anlage vorausgesetzte Bewässerung oder Entwässerung nicht erhält oder wenn sonst das Ausscheiden ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft geschehen kann."

Art. 45: „Die Ausscheidung einzelner Grundstücke findet auf Verlangen der Genossenschaft statt, wenn die Ausscheidung für die Erreichung der Genossenschaftszwecke ein erhebliches Interesse hat und die ausscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt oder mit einer besonderen Anlage zweckmäßig versehen werden können. Die Genossenschaft hat den in Folge der Ausscheidung erwachsenden Kostenaufwand zu tragen."

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

Art. 46. Einstellung auf Antrag einzelner Betheiligter.

„Wird innerhalb 8 Monaten von der Genehmigung an nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wird die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt, so hat auf den Antrag einzelner Mitglieder der Genossenschaft oder von Dritten, welche für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, das Bezirksamt die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Jedoch können in beiden Fällen einzelne Mitglieder der Genossenschaft eine neue Entschließung der Behörde, welche zur Genehmigung zuständig war, dahin erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen sei; in dieser Entschließung ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher zur Ausführung geschritten werden muß, widrigenfalls die Genossenschaft als aufgelöst gilt.

Auch die Unternehmer einer anderweiten Kulturanlage, deren Verwirklichung durch das Bestehen jener Genossenschaft gehindert ist, sind berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist mit ihren Vorbereitungsarbeiten zu beginnen."

Zu Art. 47, Einstellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeschluß, hatte die Kommission eine zusätzliche Abänderung beantragt, gegenüber welcher die Regierung einige Vorschläge redaktioneller Natur, sowie einen weiteren Zusatz einbrachte. Hiernach würde Art. 47 lauten:

„Eine Einstellung des Vollzugs oder eine wesentliche Aenderung des Planes des durch die gesetzliche Mehrheit beschlossenen und genehmigten Unternehmens findet statt, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Dritttheilen der in das Unterehmen fallenden Grundfläche in einer besonderen Tagfahrt die Einstellung oder Abänderung beschließen. Die in dieser Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen.

Zur Beschlußfassung über die Einstellung oder wesentliche Aenderung hat das Bezirksamt bezw. der Ministerialkommissär die Tagfahrt anzuberaumen, sobald die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der betheiligten Grundfläche einen bezüglichen Antrag stellen.

Die Ausführung einer wesentlichen Abänderung eines genehmigten Plans ist an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage überhaupt.

Die bis zum Einstellungs- oder Abänderungsbeschluß erwachsenen Kosten sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung oder Abänderung erklärt und sich nicht schon bei der Verhandlungstagfahrt gegen die Ausführung des beantragten Unternehmens ausgesprochen haben, ausgenommen diejenigen Kosten, welche auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet sind.

Wenn der Antrag auf Einstellung oder Abänderung verworfen wird, so sind die Kosten der besonderen Tagfahrt von den Antragstellern zu tragen."

Die Kommission erklärt sich durch ihren Berichterstatter mit dieser Fassung einverstanden.

Die Abgg. Edelmann, Marbe und Hug stellen den Antrag, in Abs. 1 statt „von mehr als zwei Dritttheilen" zu sagen „von mindestens zwei Dritttheilen".

Nachdem sich jedoch der Berichterstatter und Ministerialpräsident Turban gegen letztern Antrag ausgesprochen, wird derselbe abgelehnt und Art. 47 in der mitgetheilten Fassung angenommen.

Es werden sodann ferner genehmigt:

Art. 48. Ausführung der Anlage und Aufsicht der Staatsbehörde.

„Die Ausführung des Unternehmens geschieht unter Leitung der von der Genossenschaft dazu bestellten Organe.

Soweit die Wahrung des öffentlichen Interesses, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit und die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage steht, wird die Ausführung und Instandhaltung eines genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die zuständigen Verwaltungs- und technischen Behörden beaufsichtigt.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt."

Art. 49. Ordnung und Benützung der Anlage

„Ueber die Benützung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlage ist eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen, in welcher zu Gunsten der Genossenschaft Geldstrafen bis zu 150 Mark angedroht werden können.

Zur Ueberwachung dieser Vorschrift sind je nach Bedürfniß von der Genossenschaft besondere Bedienstete (Wiesenaufseher) anzustellen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 50. Waidverbot.

„Wiesen, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden.

Auf den innerhalb einer gemeinschaftlichen Wässerungsanlage liegenden Wiesen dürfen auch einzelne Eigenthümer nicht waiden lassen, sofern dadurch die gemeinschaftlichen Einrichtungen beeinträchtigt würden.

Die Eigenthümer solcher Wiesen sind auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die Waidrechte Dritter abzulösen (Gesetz vom 31. Juli 1848, Reg.-Bl. Nr. 55)."

Art. 51. Kostenvertheilung.

„Sämmtliche Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens werden, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter oder durch die gesetzliche Mehrheit (Art. 33, Abs. 2) derselben andere Grundsätze als maßgebend angenommen und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, nach dem Flächengehalte des zu verbessernden Grundeigenthums ausgeschlagen.

Wenn jedoch Einzelne oder ein Theil der Genossen aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen Nutzen ziehen, so wird ihr Antheil an den Kosten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht; ebenso wird der Antheil Derer, welche nach besonderen Umständen einen verhältnißmäßig weit geringeren Nutzen ziehen, entsprechend herabgesetzt.

Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen oder auf besondere Leistungen eines Genossenschaftsmitglieds für die gemeinschaftliche Anlage kann auch einem Betheiligten Befreiung von Kostenbeitrag und nach Umständen eine Geldvergütung gewährt werden.

Sofern zweckmäßig, sind die Grundstücke behufs der Kostenfestsetzung in Klassen einzutheilen."

Art. 52. Abtretung statt Kostenzahlung lautet in der Fassung des Kommissionsantrags:

„Die durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes sofort zu bestreiten, können verlangen, daß die Genossenschaft die fraglichen zum Unternehmen erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung, welche eventuell nach dem Expropriationsgesetz zu bemessen ist, übernehme, sofern sie sich nicht mit der Genossenschaft wegen eines dem auf sie fallenden Kostenantheil entsprechenden Darlehens gegen mässige Verzinsung vereinbaren.

Ueber das Vorhandensein der im Eingang bezeichneten Voraussetzung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde."

Hiezu wird beschlossen, Art. 15 wegen Berücksichtigung des Art. 52 mit letzterem an die Kommission zurückzuverweisen.

Art. 53. Haftung für die Kosten, wird ohne Diskussion genehmigt und lautet:

„Für den Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage ist gegenüber der Genossenschaft der jeweilige Eigenthümer des Grundstücks haftbar. Mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung eines Grundstücks aus der Genossenschaft und der ordnungsmäßigen Auflösung der Genossenschaft erlischt diese Haftbarkeit, jedoch vorbehaltlich der durch die bereits erfolgte Kostenumlegung entstandenen persönlichen Verpflichtung eines Eigenthümers."

Art. 54. Unterpfandsrecht für die Kosten lautet im Regierungsentwurf:

„Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den einzelnen betheiligten Grundstücken.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, aus welcher zu entnehmen sind:

1) die betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer,

2) der nach dem Vertheilungsakt oder nach dem vorläufigen Voranschlage festgestellte Betrag der auf das einzelne Grundstück fallenden Kosten."

Der Kommissionsbericht sagt hierüber:

„Das in § 37 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 für die Kosten eingeräumte Vorzugsrecht ist in dem Entwurfe in ein einfaches Unterpfandsrecht verwandelt. Gegen jenes Vorzugsrecht war mit Recht einzuwenden, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber den bereits vorhandenen Pfandgläubigern enthalte, insofern sich niemals mit Sicherheit ermitteln läßt, welcher Theil eines Kaufpreises die Folge der Kulturverbesserung ist, und nur Prozesse dadurch hervorgerufen werden. Das eingeräumte Unterpfandsrecht wird bei guter Verwaltung eine vollkommen ausreichende Sicherheit geben und keinen älteren Pfandgläubiger schädigen."

Die Abgg. Schmidt, Bär und Bürklin l. beantragen hiegegen, Artikel 54 folgendermaßen zu fassen:

„Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft auf den Mehrwerth des Guts ein Vorzugsrecht.

Zur Wahrung desselben müssen die Vorschriften des L.R.S. 2103 Abs. 4 und 2110 beobachtet werden."

Bei der Abstimmung fällt dieser Antrag, welcher von den Abgg. Schmidt und Bär vertheidigt, dagegen von Regierungskommissär Schenkel und den Abgg. v. Feder, Stigler und Frech bekämpft worden war, und gelangt die Fassung des Regierungsentwurfs zur Annahme.

Art. 55—58 werden ohne Diskussion der Regierungsvorlage gemäß genehmigt und lauten:

Art. 55. Auflösung:

„Nach Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Auflösung der Genossenschaft eintreten, wenn sie sich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweist und die Eigenthümer von mehr als zwei Dritttheilen der Grundfläche die Auflösung beschließen.

Die Auflösung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirksam, wo dieselbe von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund vorangegangener Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich verkündet wird."

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 56. Sportel und Stempelfreiheit.

„Alle für den Zweck der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnittes stattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei."

Art. 57. Frühere Anlagen.

„Auch die Eigenthümer einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage bilden eine Genossenschaft, wenn, einschließlich der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden, welche zum Voraus als dem Antrag zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung einer Genossenschaft beschließen und der Bezirksrath, bezhw. sofern die Anlage sich in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, das Handelsministerium den Beschluß genehmigt.

Liegt ein überwiegendes Interesse der Landeskultur vor, so kann das Handelsministerium auch von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter anordnen, daß die Eigenthümer einer solchen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine Genossenschaft zu bilden haben.

Auf diese Genossenschaften finden die Art. 39—45, 49—51, 53—56 dieses Gesetzes Anwendung."

Art. 58. Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.

„Mit der Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden, wenn die Eigenthümer der zu verbessernden Grundfläche sich darüber gütlich vereinbaren oder doch dieselben nach Maßgabe des Art 1, bezw. Art. 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt S. 167 ff. der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zustimmen.

Für jede dieser beiden Unternehmungen sind alsdann, unbeschadet der Gleichzeitigkeit des Verfahrens, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; jedoch kann die nach Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 zu bestellende Vollzugsbehörde mit der Leitung der Geschäfte bei Ausführung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage betraut werden, in welchem Falle bis nach Ausführung des Unternehmens von einer Wahl von Bevollmächtigten (Art. 33) und von der Bildung der Genossenschaft Umgang zu nehmen ist."

Ueber den nun folgenden Tit. II, die Instandhaltung der Gewässer, bemerkt der Kommissionsbericht:

„Dieser Theil des Gesetzes behandelt die wichtige Materie der Instandhaltung der Gewässer, und zwar werden im 1. Abschnitte Bestimmungen getroffen über die Sicherung des Wasserablaufes und die Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung, und im 2. Abschnitte die Lasten und Beschränkungen des Eigenthums bezeichnet, welche zum Zwecke der Instandhaltung der Gewässer nöthig erscheinen, welchen sich im 3. Abschnitt einige allgemeine Bestimmungen über Maßregeln bei einem Nothstande durch drohende Ueberschwemmung, über Verlandungen und die zum Schutz des Wasserablaufes 2c. erforderlichen polizeilichen Vorschriften anreihen.

Die gesetzlichen Bestimmungen dieses zweiten Titels sollen vorzugsweise dazu dienen, die im Bereiche eines fließenden Wassers gelegenen Grundstücke und Ortschaften vor Wasserbeschädigung zu sichern. Es soll dadurch nicht nur der Besitzstand erhalten, sondern auch der Schutz der Ortseinwohner vor Ueberschwemmung erzielt werden. Es handelt sich hier um Vertheidigungsmaßregeln gegen das Wasser, während in dem ersten Titel von den Maßregeln, das Wasser nutzbar zu machen, die Rede war.

Dieser Theil des Gesetzes hat vorherrschend einen öffentlich rechtlichen Charakter und ist, da er nicht nur allgemein wirthschaftliche, sondern auch gesundheitspolizeiche Zwecke verfolgt, — indem durch die Sorge für einen geordneten Wasserabfluß Ueberschwemmungen und Versumpfungen verhindert, und damit auch die Ursachen verderblicher Krankheiten beseitigt werden, — noch von größerer Wichtigkeit für die Gesammtheit der Staatsbürger, als jener.

Es liegt in der Natur eines jeden fließenden Gewässers, daß es zeitweise in Folge einwirkender Naturereignisse zu größerer Ausdehnung anschwillt, und nicht nur durch die raschere Strömung sodann die Ufer angreift und die Ufergelände beschädigt, sondern auch durch seinen Austritt über die Ufer weithin Ueberschwemmungen veranlaßt. Die oft verheerenden Wirkungen der letzteren haben deßhalb frühzeitig schon die davon Betroffenen veranlaßt, da die Kraft des Einzelnen zur Abwehr nicht ausreichte, sich zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen, um mit vereinten Kräften zu erreichen, was dem Einzelnen nicht möglich wird. Die Deichverbände, wie wir sie insbesondere in Norddeutschland vorfinden, welche eine feste Gliederung und Ordnung aufweisen, und bezüglich deren Verhältnisse sich ein eigenes Recht, das Deichrecht, ausgebildet hat, sind der gesetzliche Ausdruck dieser Vereinigungen.

Bei dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutze vor Ueberschwemmungen mußte es auch als eine Pflicht des Staates erscheinen, bei den Maßregeln zur Abwehr derselben mitzuwirken und für die Kosten mit einzutreten.

Durch das Flußbau-Edikt vom 24. Mai 1816, Z. 6, war für das Großherzogthum dieser Beitrag des Staates zu den Dammbau-Kosten auf die Hälfte festgesetzt, während die andere Hälfte den durch den Damm geschützten Gemeinden zugewiesen war, bei welcher Bestimmung es auch nach Art. 73 des Entwurfs in Hinkunft verbleiben soll.

Ueberschwemmungen werden aber nicht allein durch ein ausreichendes Dammsystem vermieden, sondern häufig genügt auch schon eine entsprechende Korrektion des Flußbettes, oder die Sicherung eines rascheren Wasserablaufs durch Beseitigung der Hindernisse, welche im Flußlaufe sich angesammelt, um Ueberschwemmungen vorzubeugen oder solche doch seltener zu machen.

Die zur Instandhaltung der Gewässerläufe erforderlichen Maßregeln sind deßhalb von nicht minderer Bedeutung, als jene Schutzbauten, und berühren ebenso das öffentliche Interesse als jene, sie sind sogar für die Gesammtheit der im Ueberschwemmungsgebiete gelegenen Ortschaften und Gemarkungen noch von größerer Wichtigkeit, als die immerhin nur einen mehr lokalen Schutz gewährenden Dammbauten. Die „Vorfluth", wie der durch die Bodenverhältnisse gegebene Ablauf des Wassers genannt wird, was deßhalb gleichfalls schon früher ein Gegenstand der Gesetzgebung als die Frage über Benützung des Wassers.

Die Vorfluth, d. i. der ungehinderte Ablauf eines fließenden Gewässers, muß nämlich geschützt werden gegen willkürliche Störung durch Menschenhand (Anlagen von Stauwerken, Bauten im Wasser 2c.) und gegen Unordnungen und Störungen in Folge des natürlichen Verfalls im Bette und an den Ufern dieser Wasserläufe. In ersterer Beziehung waren durch Gesetze und Verordnungen Bestimmungen getroffen über die Anlage von Stauwerken und die Errichtung von Bauten in fließenden Gewässern, und in letzterer Beziehung waren überall den örtlichen Bedürfnissen entsprechend Vorschriften gegeben über die periodische Reinigung dieser Gewässer und den regelmäßigen Uferbau.

Hierher sind in unserm Lande zu rechnen

a. die Bestimmungen der Mühlenordnung vom 18. März 1822, § 12 ff.;

b. die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1854, die Aufräuberung der Bäche und Graben betr.;

c. die in Folge jener Verordnung vielfach erlassenen Bach- und Grabenordnungen;

d. die Bestimmungen der §§ 130 und 131 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs.

Diese Bestimmungen erschienen jedoch zu dürftig und unzureichend, und war deßhalb bei der gesetzlichen Regelung der Wasserverhältnisse auch die Instandhaltung der fließenden Gewässer einer gesetzlichen Ordnung zu unterziehen und in den Rahmen dieses Gesetzes herein zu stellen, zumal ohne diese eine geordnete Benützung des Wassers vielfach gar nicht möglich ist. Es war hier vor Allem objektiv und subjektiv die Pflicht der Inhaltung festzusetzen und zu bestimmen.

In dem gemeinen Rechte ist unterschieden zwischen Wasserbau und Uferbau, und der erstere in öffentlichen Flüssen für Sache des Staates, in den Privatgewässern für Sache der Gemeinde, und bei Kanälen für Sache des Eigenthümers erklärt.

Der Uferbau wird bei öffentlichen Flüssen der öffentlichen Gemeinschaft — Staat, Kreis und Bezirk, — und bei Privatgewässern den Eigenthümern der Ufer-Grundstücke zugewiesen, und bei Kanälen den Eigenthümern derselben.

Vgl. Bluntschli deutsches Privatrecht 3. Auflage § 80.

In dem Königreiche Bayern, wo im Jahr 1852 die ersten umfassenden Wassergesetze erlassen worden, ist in dieser Beziehung unterschieden zwischen Reinigung des Flußbettes, Uferschutz und Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmung. Die Räumung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist eine Last der Ufereigenthümer und der Werkeigenthümer. (Art. 47 des bayr. Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852.)

Der Uferschutz liegt ob den Eigenthümern der bedrohten Grundstücke, und nur bei Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, ist diese Kreislast.

Flußkorrektionen dagegen, sowie alle Anlagen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt nöthig werden, sind allgemeine Staatslast.

Die zum Schutz vor Ueberschwemmungen dienenden Damm- und Deichbauten liegen den bedrohten Gemeinden ob, und in Nothfällen sind Nothfrohnden zu leisten.

Vergl. Pözl, das bayrische Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, Seite 332.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Pflicht der Instandhaltung obliegen:

1) Bei den im Staats-Flußbau-Verbande stehenden Gewässern, dies sind die größeren schiff- und floßbaren Flüsse und die wichtigeren Binnenflüsse, dem Staate unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu Fluß- und Dammbau-Beiträgen, Art. 66 ff.;

2) soweit sonst bei einem Gewässer die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufes zum Schutze einer Ortschaft, Gemarkung oder eines Gemarkungstheiles im öffentlichen Interesse geboten ist, der Gemeinde, Art. 59;

3) bei künstlichen Leitungen (Kanälen) den Besitzern derselben, Art. 63;

4) im Uebrigen den Uferanstößern, wobei die Besitzer von Ufergrundstücken noch besonders verpflichtet sind, am Ufer entstehende Hindernisse des Wasserlaufs zu beseitigen, Art. 64 und 77.

1. Abschnitt. Sicherung des regelmäßigen Wasserlaufs und Schutzmaßreegeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung.

A. Bei den fließenden Gewässern im Allgemeinen.

Art. 59. Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln, lautet in der neueren Fassung des Regierungsentwurfes:

„Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung mittelst gemeinsamer Maßregeln handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

1. das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen;

2. die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung, sowie die zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu unterhalten.

Diese Verpflichtung der Gemeinde, über welche nach § 6 des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5 Oktober 1863 der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt, begründet einen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht."

Die Kommission beantragte eine hievon etwas abweichende Fassung. Dagegen bringen die Abgg. Pflüger, Bechert und Frey den Antrag ein, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Außerdem beantragen die Abgg. Seefels, Fieser und Schmidt dem Abs. 1 Ziff. 1 folgende Fassung zu geben:

„Das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs und von den die Gesundheit schädigenden Ansammlungen zu reinigen."

Nach einer Diskussion, an der sich die Abgg. Seefels, Pflüger, Bechert, v. Blittersdorff, Frech, sowie Ministerialpräsident Turban betheiligen, wird bei der Abstimmung der Antrag der Abgg. Seefels und Gen. abgelehnt, dagegen der Antrag Pflüger und damit der Regierungsentwurf zu Art. 59 angenommen.

Die Art. 60—65 werden ohne Diskussion nach den Kommissionsanträgen genehmigt.

(Art. 60 und 62 sind unverändert; letzterer Artikel erhält die Stelle von Art. 61 der nunmehr zu Art. 62 wird; Art. 62 (im Entwurf 61), 63, 64 und 65 sind gegenüber der Regierungsvorlage verändert.)

In der hiernach angenommenen Fassung lauten diese Artikel:

Art. 60, Verpflichtung der Nachbargemarkung:

„Gereicht eine der im Art. 59 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenom-

men werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden."

Art. 61, Umlegung der Kosten in der Gemeinde:

„Die Gemeinde ist berechtigt, den Aufwand für die nach den Artikeln 59 und 60 vorzunehmenden Arbeiten ganz oder zum Theile als eine Socialausgabe nach §§ 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen."

Art. 62, Beiziehung der Stauberechtigten zu den Kosten:

»Die Stauberechtigten können für diejenigen Strecken, auf welche die Stauung auf- und abwärts eine Wirkung ausübt, zu einer Vorausleistung herangezogen werden, welche der durch die Stauung bewirkten Erschwerung der Räumungs- und Schutzarbeiten entspricht.«

Art. 63, Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Anlagen und Leitungen:

»Die Besitzer von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung oder Abhaltung eines fliessenden Gewässers dienen, sind verpflichtet, dieselben in solchem Zustande zu erhalten, dass die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt, und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Strassen- und Eisenbahn-Anlagen ob, soweit dieselben fliessende Gewässer berühren.«

Art. 64, Bildung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Korrektion von Gewässern:

»Sofern die Eigenthümer mehrerer im Bereiche eines fliessenden Gewässers liegenden Grundstücke diese durch gemeinsame Schutz- und Korrektionsarbeiten gegen Wasserschaden schützen wollen, so findet gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche an der Ausführung des Unternehmens betheiligt sind, sich aber weigern, demselben beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1) die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und

2) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erzielt wird.

Die Bestimmungen der Art. 31—48 und 51—56 dieses Gesetzes finden auch auf die gemeinschaftlichen Schutz- und Korrektionsanlagen analoge Anwendung."

Art. 65. Aeltere Bestimmungen.

„Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften oder durch Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden für einzelne fließende Gewässer oder Strecken derselben in Beziehung auf die Pflicht zur Reinigung und Instandhaltung abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, so bleiben dieselben bis auf ausdrückliche anderweite Regelung in Kraft, ebenso Vereinbarungen, welche unter den Betheiligten über die Reinigung und Instandhaltung von Gewässern abgeschlossen worden sind."

Nachdem schließlich das Sekretariat eine neu eingekommene Petition zur Kenntniß des Hauses gebracht, wird die Sitzung geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 28. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.50, per Sept.-Okt. 210.—. Roggen per April-Mai 148.50, per Sept.-Okt. 149.50. Rüböl per April-Mai 61.50, per September-Oktober 63.10. Spiritus loco 44.60, per April-Mai 44.80, per August-September 47.80. Hafer per April-Mai 166.50, per Juni-Juli 162.50.

† Köln, 28. Apr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 22.50, per Mai 20.10, per Juli 20.70. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.—, per Juli 15.05. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.75. Rüböl —, effekt. 33.—, per Mai 32.90, per Oktober 33.40. Regen.

Hamburg, 28. Apr. Schlußbericht. Weizen still, per Mai-Juni 203 G., per Juni-Juli 205 G., per Juli-August 207½ G. Roggen —, per Mai-Juni 147 G., per Juni-Juli 149 G., per Juli-August 150 G.

Bremen, 28. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.40 bis 11.50 b. u. B., per April 11.40 bis 11.50 b. u. B., per Mai 11.60, per Septbr.-Oktbr. 12.50. Fester.

Mainz, 28. Apr. Weizen per Mai 20.90, per Juli 21.50. Roggen per Mai 15.50, per Juli 15.70. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.65. Rüböl per Mai 32.90, per Okt. 33.50.

† Paris, 28. Apr. Rüböl per April 78.—, per Mai 78.20, per Juni-Septbr. 79.50, per September-Dezember 82.50. Spiritus per April 47.20, per Juni-Sept. 47.70. Zucker weißer disp. Nr. 3 per April 61.20, per Mai-August 62.—. Mehl 8 M., per April 60.60, per Mai 60.70, per Mai-Juni 61.—, per Juli-August 63.20. Weizen per April 28.—, per Mai 28.—, per Mai-Juni 28.20, per Juli-August 29.20. Roggen per April 18.—, per Mai 18.20, per Mai-Juni 18.50, per Juli-August 19.—.

Amsterdam, 28. Apr. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 305. Roggen still, loco —, per Mai 177.—, per Juli 181.—, per Oktober 188. Rüböl loco 35½, per Mai 35, per Herbst 37. Rübsamen — loco —, per April 377, per Oktober 392. Regen.

Antwerpen, 27. Apr. Raff. Petroleum höher, blank dispon. frs. 28 bez. u. Br., April 28 Br., Mai 28 Br., Septbr. 29½ Br., Jan.-Apr. 30 Br. — Amerik. Schmalz unverändert, Marke Wilcox dispon. fl. 36¼. — Amerik. Speck still, long disp. frs. 36—37, short disp. 141. — Wolle matt, Umsatz 69 B. Cap Vließ. — Kurz Köln 122.95.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
28 Mttgs. 2 Uhr	742.4	+18.1	41	S.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	743.9	+ 9.2	89	SW.	„	Regen
29 Mrgs. 7 Uhr	744.9	+ 9.9	74	„	s. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Nähmaschinen,

amerikanischer, deutscher und französischer Fabrikate, der besten Systeme, für Familie und Gewerbetreibende, mehrjährige Garantie, billige Preise, Zahlungserleichterung. Reparaturen prompt und billig.

Nähmaschinenfabrik und Handlung

Aug. Mappes,

Heidelberg, Dreikönigstraße 25. **Karlsruhe,** Langestraße 132. **Straßburg,** Nußbaumgasse I

Illustrirte Preiscourante gratis. Z 797. 8.

B.479. 2. Müllheim.

Weinmarkt in Müllheim.

Der diesjährige für oberhalb Freiburg gezogene Margräfler-Wein bestimmte Weinmarkt wird am

Montag, den 15. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Rathhaussaale abgehalten.

Müllheim, den 25. April 1876.

Gemeinderath. K. Weis.

B.190. 5. Karlsruhe.

Geeichte Tafelwaagen, Decimal-Brückenwaagen in Holz und Eisen, **Fahrbare Centesimal-Brückenwaagen** für Fuhrwerke in jeder Größe empfiehlt die **Waagenfabrik von Th. Hertle, Karlsruhe,** Rüppurrerstraße Nr. 10. 3 Jahre Garantie.

B.461. 2. Krozingen.

Wirthschafts- und Liegenschafts-Verkauf oder Verpachtung.

Wegen Wegzug

verkaufe ich **Mittwoch den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr,** in öffentlicher Steigerung im Hause selbst mein im Jahr 1867, zunächst dem hiesigen Eisenbahnstationshause, neu erbautes Gasthaus zum Badischen Hof (Post) mit einem weitern, am Ende des Gutes und an der Straße nach Staufen und Breisach gelegenen Wohnhause, worin sich jetzt das hiesige Postamt befindet, mit neuen Oekonomie-Gebäulichkeiten, Stallungen, Remise, gedeckter doppelter Kegelbahn, Waschhaus, Gemüse-, Wirthschafts- und Obstgarten, zusammen 2 Morgen groß; ferner ca. 14 Morgen gutes Feld, halb Acker und halb Wiesen, letztere an einem Stück gelegen. Die Lage der Gebäulichkeiten und Gärten ist wunderschön und die Wirthschaft in alt bewährtem guten Rufe auch sehr besucht. Sollte ein Verkauf nicht zu Stande kommen, so werde am gleiche Tage auch eine Verpachtung versuchen, weil die Wirthschaft sogleich angetreten werden könnte. Lustragende werden freundlichst eingeladen.

Krozingen, im April 1876.

Stigler zum Badischen Hof (Post).

B.295. 3. Nr. 496. Ueberlingen.

Vergebung von Bauarbeiten.

Die zur bevorstehenden Ausführung einer neuen städtischen **Quellwasserversorgung** erforderlichen Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten sollen im Wege schriftlicher **Submission** an tüchtige Bauunternehmer vergeben werden.

Nach den vorliegenden Bauplänen und Detail-Ueberschlägen werden betragen:

A. Die Erd- und Grabarbeiten:

1) Für sämmtliche **wasser und hochbaulichen Anlagen** in den verschiedenen Quellengebieten der Nellenbachwiesen und des Heiligenbrunnens, voraussichtlich circa	M.	2000. —
2) Zum **Hochreservoir-Bauwesen** beim Heiligenbrunnen ca.	„	2100. —
3) Für die **Gesammtröhrenleitung** und ihre **Zubehörden** „	„	8400. —
in Summa	M.	12500. —

B. Die Maurer- und Steinhauerarbeiten, und zwar:

1) In den Quellengebieten zu den **Sicker- und Sammelbohlen, Schächten und Sammleranlagen** circa	M.	16600. —
2) Zum **Hochreservoir-Bauwesen** beim Heiligenbrunnen	„	25500. —
3) Für die **Schächte- ꝛc. -Anlagen** innerhalb der Stadt ca.	„	6200 —
in Summa	M.	48300. —

Oder für **Rubrik** A und B **zusammen: 60800 Mark.**

Pläne, Kosten-Voranschlag, sowie die näheren Akkordbedingungen liegen von heute an auf unserm Geschäftszimmer zur Einsicht offen, woselbst auch die Bau-Offerte, entweder für die sämmtlichen hier ausgeschriebenen Arbeiten, oder für einzelne Sektionen derselben, spätestens bis

Samstag den 13. Mai 1876, Mittags 12 Uhr

verschlossen und mit der Aufschrift: „Offerte zu den städtischen Wasserversorgungsbauten" portofrei einzureichen sind.

Der Zuschlag geschieht nach erfolgter Genehmigung von Seiten des Gemeinderaths dahier und werden die Offertsteller von den Resultaten sodann schriftlich benachrichtigt.

Ueberlingen, den 10. April 1876.

Die Spital- und Spend-Verwaltung. **Lezkus.**

B.282. 3. (H-2149-Z)

Zürich

Hôtel Baur au Lac

Eröffnung am 1. Mai.

Pension von 8—10 Frs. per Tag.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Directe Post-Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und New-York,

Hâvre anlaufend, vermittelst der prachtvollen deutschen Post-Dampfschiffe:

Frisia 3. Mai. ***Gellert*** 17. Mai. ***Suevia*** 31. Mai.
Hammonia 10. Mai. ***Pommerania*** 24. Mai. ***Goethe*** 7. Juni.

und weiter regelmäßig **jeden Mittwoch.**

Passagepreise: I. Cajüte ℳ **500,** II. Cajüte ℳ **300,** Zwischendeck ℳ **120.**

Für die Weltausstellung in Philadelphia werden Billets für die Hin- und Herreise ausgegeben.

Zwischen **Hamburg** und **Westindien,**

Hâvre, event. auch **Grimsby** anlaufend, nach **verschiedenen Häfen Westindiens** und **Westküste Amerikas**

Germania 13. Mai | ***Rhenania*** 27. Mai | ***Saxonia*** 13. Juni.

und weiter regelmäßig am **13.** und **27. jeden Monats.**

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachf. in Hamburg,

Admiralitätstraße No. 33/34. (Telegramme-Adresse: **Bolten.** Hamburg.) sowie dessen General Agenten: **Walther & von Reckow, Rabus & Stoll, Michael Wirsching, Gebr. Bielefeld** und **Gundlach & Bärenklau** in **Mannheim,** sowie **C. Schwarzmann** in **Straßburg i. Els.** und deren Unter-Agenten. Z.812. 8.

B.284. 3. **Die**

Schweiz. Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur

Grund-Kapital fünf, emittirt drei Millionen Franken, versichert gegen feste Prämie

Arbeitergruppen gegen Unfälle **aller Art** bei Ausübung ihres Berufes, sowie Arbeitgeber gegen die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen aufzuerlegenden Lasten bei Unfällen ihrer Arbeiter.

Jedermann gegen die Folgen körperlicher Beschädigung an Leben u. Gesundheit durch Unfälle **aller Art in** und **ausser** dem Berufe und speziell auch **nur auf Reisen.**

Die Direction.

Prospecte sind zu haben bei der General-Agentur: **Gustav Fromme** in **Karlsruhe,** Zähringerstrasse 98 B.

Agenten werden unter vortheilhaften Bedingungen angestellt; man beliebe sich wegen des Näheren an die Generalagentur zu wenden.

B.503. 2. Karlsruhe.

Vergebung von Wasserleitungs-Arbeiten, von Maschinen und Reservoir-Lieferung.

Nachbenannte Arbeiten und Lieferungen für das neue Dampfbad in Baden sollen im Wege des Angebots vergeben werden:

1. Liefern und Aufstellen von 10 Stück schmiedeisernen Reservoiren nebst eisernem Unterbau.
2. Liefern und Aufstellen einer Dampfmaschine von 6 Pferdekräften nebst 2 Kesseln und Pumpen.
3. Liefern und Legen von ca. 2800 laufenden Meter Rohrleitungen von 15—150 Millimeter Durchmesser, nebst Liefern und Einsetzen von ca. 220 Stück zugehörigen Hahnen und Schiebern.

Die eigentliche Installation des Bades bezw. die Herstellung der innern Einrichtung der Bade-Räume ist in vorstehenden Leistungen nicht inbegriffen.

Lieferungs-Verzeichniß, Plan und Uebernahmsbedingungen können bei Ingenieur Stolz auf dem Baubureau beim neuen Dampfbad in Baden eingesehen werden.

Dorthin sind auch die Angebote schriftlich und versiegelt mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis zum 10. Mai d. J. einzusenden.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt an genanntem Tage Vormittags 11 Uhr in Gegenwart etwa erscheinender Bewerber.

Karlsruhe, den 26. April 1876.

Gerstner, Großh. Baurath.

Verm. Bekanntmachungen.

B.458. 2. Nr. 684. Waldshut.

Vergebung von Straßenbauarbeiten.

Samstag den 6. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, werden wir die Erd- und Chaussirungsarbeiten zur Herstellung einer neuen Straße von Waldshut nach Waldkirch im Gesammtanschlag von ca. 40,000 Mark in einzelnen Loosabtheilungen öffentlich versteigern.

Zusammenkunft vor dem untern Thor in Waldshut.

Die Straße ist profilirt und es sind zur Einsichtnahme der lustragenden Uebernehmer auf der ganzen Linie Probegruben angelegt.

Die Akkordbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Waldshut, den 24. April 1876.

Großh. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion. Stuber.

B.459. 2. Nr. 206. Forstbezirk Mittelberg.

Holzversteigerung.

Aus dem Domänenwald „Klosterwald" versteigern wir mit Borgfrist bis Martini d. J.

Samstag den 6. Mai d. J.

folgende Windfallholzsortimente:

582 tannene Sägstämme, 400 tannene Baustämme, 59 tannene Säglötze, 6 ahornene, 5 eichene und 6 buchene Nutzholzklötze, 46 Stück tannene Gerüststangen und 3 buchene Schlittenkrumm;

277 Ster buchenes, 1265 Ster Nadelscheitholz, 81 Ster buchenes, 865 Ster Nadel- und 359 Ster gemischtes Prügelholz;

6375 Stück Wellen sowie 9 Loose Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr in der Marxzeller Mühle.

Die Waldhüter Anton Maier in Mittelberg und Eisele in Burbach zeigen auf Verlangen das Holz im Walde vor.

Ettlingen, am 24. April 1876.

gez. Maier.

B.504. 2. Nr. 1822. Waldshut.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Bahnbezirk Waldshut.

Vergebung einer Eisenconstruction.

Höherem Auftrage zufolge soll die Lieferung und Aufstellung der Eisenconstruction für die Ueberbrückung des großen Teiches im Bahnhofe zu Basel im Gesammtkostenbetrage von . . . . 7304 M 80 Pf. im Summissionswege vergeben werden.

Angebote für diese Arbeit sind verschlossen und mit passender Aufschrift versehen längstens bis zum

12. Mai, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten einzureichen, wo inzwischen Plan, Kostenvoranschlag und Bedingungen aufliegen.

Waldshut, den 25. April 1876.

Der Großh. Bezirks-Bauingenieur. Woerishoffer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.